



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Richtlinie des Präsidiums
für Seniorprofessuren
an der Hochschule Ruhr West
vom 13.12.2021

Laufende Nummer 18/2021
Mülheim an der Ruhr, den 13.12.2021

I. Ziele und Grundsätze

- (1) Zielsetzung einer Seniorprofessur ist es, besonders verdiente Professorinnen und Professoren aus der Hochschule neben den gesetzlichen Möglichkeiten die Option zu eröffnen, ihr Engagement in der Forschung, Nachwuchsförderung und/oder in der Lehr- bzw. Hochschulentwicklung für die Hochschule Ruhr West in einer besonders herausgehobenen, neu zu definierenden Position fortzusetzen.
- (2) Die Seniorprofessur wird an hervorragend geeignete und besonders engagierte Professorinnen und Professoren verliehen, die die Hochschule Ruhr West in besonderem Maße geprägt haben sowie interessiert und bereit sind, sich weiterhin in Forschung, Nachwuchsförderung und/oder Lehr- bzw. Hochschulentwicklung zu engagieren.
- (3) Die Seniorprofessur wird mit der Bezeichnung „Seniorprofessorin oder Seniorprofessor“ vergeben; sie wird nicht vergütet. Der Fachbereich, an dem die Professur vormals zugeordnet war, stellt bei Bedarf die angemessene räumliche Unterbringung und/ oder die angemessene Ausstattung der Seniorprofessorin oder des Seniorprofessors im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sicher.
- (4) Für die Seniorprofessur wird weder eine Planstelle belegt noch ist ein Berufungsverfahren durchzuführen. Die Seniorprofessuren sind nicht an ihre bisherige Professur nach Planstelle und Lehrgebiet gebunden.

II. Allgemeine Voraussetzungen für die Verleihung einer Seniorprofessur

- (1) Das Präsidium entscheidet über die Verleihung der Seniorprofessur an verdiente Professorinnen und Professoren im Sinne der Zielsetzung nach Ziff. I auf Antrag der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs. Vor Weiterleitung an das Präsidium ist der Antrag durch den Fachbereichsrat zu beschließen.

- (2) Die Seniorprofessur kann erst nach Beendigung des aktiven Dienstes, d. h. bei Lehrenden im Beamtenverhältnis mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand (Antrags- bzw. Regelaltersgrenze) bzw. nach Hinausschieben des Ruhestandseintritts nach § 32 Landesbeamtengesetz NRW oder bei Lehrenden im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Beginn der Zahlung von Altersrente verliehen werden. Der Antrag sollte spätestens ein Jahr vor dem Beginn des Ruhestandes bzw. der Rentenzahlung gestellt werden.
- (3) Die Seniorprofessur kann ab Vergabe des Verleihungszertifikats in der Regel einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren umfassen. Eine Verlängerung des Zeitraums für die Dauer von maximal 3 weiteren Jahren ist auf Antrag nur einmal möglich, wenn nicht im Vorfeld vom Hinausschieben des Ruhestandseintritts Gebrauch gemacht worden ist. Eine semesterweise Verleihung ist ausnahmsweise möglich.

Die Verleihung der Seniorprofessur kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zurückgenommen werden.

- (4) Der Antrag auf Verleihung einer Seniorprofessur ist durch die Antragstellenden angemessen zu begründen. Er enthält insbesondere folgende Angaben:
 - a) Angaben zu der bzw. dem für eine Seniorprofessur Vorgeschlagenen (Name der Professorin bzw. des Professors und deren bzw. dessen aktuelle oder letzte Tätigkeit als Professorin bzw. Professor).
 - b) Darlegung der besonderen Verdienste gem. Ziff. I (2).
 - c) Darstellung der konkreten vorgesehenen Aufgaben an der Hochschule Ruhr West in Forschung, Nachwuchsförderung und/oder Lehr- bzw. Hochschulentwicklung.
 - d) Angabe des voraussichtlichen Zeitraums der Seniorprofessur.
 - e) Detaillierte Aufstellung der räumlichen und sachlichen Ressourcen.
 - f) Zusage der Bereitstellung der Ressourcen der Seniorprofessur durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs.
 - g) Fachbereichsratsbeschluss über die Zustimmung zur Einrichtung der Seniorprofessur.
 - h) Erklärung der Bereitschaft der bzw. des Vorgeschlagenen zur Annahme der Seniorprofessur.
- (5) Die Dauer, Aufgaben und Befugnisse, sowie Ausstattung und Finanzierung sind im Rahmen einer Verleihungsvereinbarung zwischen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorgeschlagenen zu vereinbaren. Bei besonders exponierten Seniorprofessuren kann sich das Präsidium an der Finanzierung beteiligen.

(6) Der Seniorprofessor bzw. die Seniorprofessorin hat folgende Rechte:

- Er bzw. sie darf Dienstreisen unternehmen und die Hochschule bei Drittmittelprojekten unterstützen bzw. sich an diesen beteiligen, soweit dies im Hinblick auf das konkrete Projekt möglich ist. Die Abrechnung der Dienstreisen erfolgt nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW.
- Er bzw. sie darf Promotionen betreuen und an Bewertungen von Masterarbeiten mitwirken, soweit die einzuhaltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen dies zulassen.
- Er bzw. sie darf nicht als stimmberechtigtes Mitglied an Berufungskommissionen teilnehmen.
- Eine Beteiligung an Gremienarbeit ist nicht erlaubt. Auch eine Beteiligung an Gremienwahlen ist nicht möglich.

Die Seniorprofessorin bzw. der Seniorprofessor erhält ein von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ausgefertigtes Verleihungszertifikat und erlangt damit die Berechtigung, für die Dauer des Verleihungszeitraums zusätzlich zur originären Amtsbezeichnung Professorin bzw. Professor, die Bezeichnung „Seniorprofessorin bzw. Seniorprofessor“ zu verwenden. Die Bezeichnung hat nur deklaratorische Bedeutung; sie begründet insbesondere keinen Anspruch auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis bzw. unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Ruhr West vom 01.12.2021.

Mülheim an der Ruhr, den 13.12.2021

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude